

DIE SPEZIALISIERUNG DES RECHTSANWALTS

Statement / Contra

§ 8 Abs 2 RAO normiert, dass die Befugnis zur **umfassenden** berufsmäßigen Parteienvertretung den Rechtsanwälten vorbehalten ist.

Der Rechtsanwalt ist der durch seine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, seine Verschwiegenheit, seine Vertrauenswürdigkeit, seine Unabhängigkeit, durch die Bindung an sein Gewissen sowie seine soziale Kompetenz ausgezeichnete Berater, Beistand oder Vertreter seiner Partei an allen ihren öffentlichen und privaten Angelegenheiten, im Besonderen auch als Verteidiger in Strafsachen.

Darüber hinaus ist der Rechtsanwalt berufen, engagiert für die Erhaltung von Freiheit und Rechtsfrieden einzutreten, zu der Vermeidung und außergerichtlichen Lösung von Konflikten beizutragen und als Vertreter individueller Interessen und Anliegen, die mit rechtmäßigen Mitteln verwirklicht werden können, beizustehen (Präambel zu den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes).

Vorauszuschicken ist, dass wir uns in Österreich bei einer Bevölkerungszahl von ca. 8 Mio. Einwohnern einer Anzahl an Rechtsanwälten von gesamt circa 5.000 gegenübersehen. Davon gibt es aktuell 65 niedergelassene europäische Rechtsanwälte.

Untrennbar im Zusammenhang mit Marketing aber auch im Zusammenhang mit Rechtsanwaltssozietät ist die Fragestellung einer Spezialisierung kenntlich zu machen.

Von den 3 prinzipiellen Varianten

- der anwaltlichen Selbstdarstellung

NAGLERGASSE 6
ERSTE BANK AG
A-1010 WIEN
031 90439 BLZ 20111
TEL.: +43-1-533 34 03-0
BANK AUSTRIA AG
FAX: +43-1-533 34 03-30
101 106 890 BLZ 12000
e-mail: auer.auer@aon.at

DR. MICHAEL AUER

DR. INGRID AUER

MAG. CHRISTIAN TROPSCH

- der Verleihung von Titeln (Fachanwalt) durch die Standesorganisation und
- der Führung unverbindlicher Listen durch die zuständigen Rechtsanwaltskammern

ist meines Erachtens auch heute noch Letzterer der Vorzug zu geben.

Ich bin mir bewusst, dass europaweit die Marktgegebenheiten und damit auch die Erwartungshaltung der Klienten unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Man wird auch ohne Namen zu nennen zugeben müssen, dass es unter Österreichs Advokaten stets auch hervorragende Kenner einzelner Fachgebiete gibt, die als Spezialisten von hohem Range gelten. Ebenso gewiss ist es, dass Klienten zu allen Zeiten die Existenz solcher Spezialisten erwarten, womit sie allerdings nicht selten krause Vorstellungen von den Eigenschaften eines für sie Erfolg versprechenden Vertreters verbinden. Ohne Frage steigt auch in Österreich die Zahl jener Kollegen, die sich für Spezialanwälte halten, sich gegebenenfalls auch als solche bezeichnen lassen und dafür vor Gericht in einem erhöhten Maßstab zu haften haben.

Die Gründe hierfür könnten sein:

- die Notwendigkeit, sich in einem immer schwerer überschaubaren Fach der Rechtswissenschaft auf ein Teilgebiet zu beschränken;
- die Zweckmäßigkeit im Rahmen einer Anwaltssozietät oder einer Kanzleiübergreifenden Causenerledigung nur im Team zu agieren;
- ein Informationsvorsprung, der wirtschaftliche Vorteile verspricht;
- oder schlicht das Streben nach Hervorhebung gegenüber anderen Kollegen.

Ich übersehe nicht, dass vor allem in den letzten Jahren in unveränderter Regelmäßigkeit aus dem In- und Ausland Anfragen nach Spezialisten bei den Standesvertretungen eingehen.

Bedenkt man, dass Spezialisierung nicht nur qualitative Hervorhebung, sondern auch quantitative Einengung bedeutet, so ist die Spezialisierung nicht notwendigerweise als unzulässige Reklame zu werten. Dies vor allem dann nicht, wenn sich der so genannte Hausanwalt, also der ständig betraute Vertreter, darauf verlassen kann, dass der als Consiliarius beigezogene Spezialist das Mandat gar nicht übernehmen kann und darf.

Ich trete nachdrücklich gegen einen Zwang zur Spezialisierung auf. Die Gründe hierfür sind einfach.

- Die Ausbildung der österreichischen Rechtsanwälte ist breit und generalisierend angelegt und vor allem darauf gerichtet, den Blick auf den Gesamtzusammenhang nicht zu verlieren.
- Oft und immer öfter geht es in einer erfolgreichen Vertretung darum, eine Strategie vorzugeben, die nicht nur das Recht im Auge behält, sondern auch das wirtschaftlich Vernünftige für den Klienten und das überhaupt Machbare sicherstellt.

- Niemand kann alles wissen, aber:
Es muss jedem Kollegen klar sein, dass eine bestimmte Spezialisierung auf ein oder wenige Rechtsgebiete unter Umständen existenzgefährdend werden kann. Dies vor allem dann, wenn er den vermeintlich geschützten Bereich der Großkanzlei unvorbereitet verlassen muss.
- Aufgrund der Klientenstruktur werden sich gewisse Tätigkeitsschwerpunkte von selbst ergeben.

Das darf aber nicht dazu führen, dass Berufsanwärter, die in einer Großkanzlei gelernt haben, im Rahmen ihrer 5-jährigen Ausbildung nicht ein einziges Mal mit einem Richter vor Gericht verhandelt haben oder nicht wissen, wie ein Kaufvertrag über eine Liegenschaft mit einem Wiener Zinshaus zu gestalten und grundbücherlich durchzuführen ist.

- Man macht sich einen Namen, dagegen ist nichts einzuwenden. Als Fachanwalt werden Sie zu bedenken haben, dass Sie im Fall einer einschlägigen Haftung vor Gericht keine Nachsicht erfahren. Selbst vereinzelt gebliebene Judikatur nicht zu kennen, kann eine Haftung begründen. Das Maß der vertretbaren Rechtsansicht kann und wird sich für einen Fachanwalt unter Umständen auf Null reduzieren.
- Haftungsmäßig ist weiters zu bedenken, dass den Fachanwalt eine erhöhte Hinweispflicht über dasjenige trifft, worüber er nicht berät und was im speziellen Fall vielleicht von Relevanz sein könnte.
- Übersehen wir nicht, dass die persönlichen und organisatorischen Anforderungen einer Kanzleiführung für den Spezialisten oder Generalisten recht unterschiedlich sein können.
Das hat damit zu tun, wie ich mein eigenes Leben begreife. Will ich als Rechtsanwalt mein eigener Angestellter sein oder nicht? Erachte ich eine permanente Bewerbung meiner Tätigkeit als notwendig und bin ich bereit, dafür das nötige Geld auszugeben? Ist dieses Geld überhaupt zu verdienen? Will ich Teil eines Teams sein und bin ich bereit, bei Auflösung dieses Teams mit allen Unabwägbarkeiten in einer anderen Kanzlei neu anzufangen? Bin ich persönlich überhaupt teamfähig oder plötzlich gezwungen allein weiter zu arbeiten?
- Fachanwalt zu sein und sich auch Fachanwalt nennen zu dürfen, bedeutet zwangsweise Fortbildung. Das ist ein Grundsatz, der in Österreich in seiner sanktionierten Strenge noch abgelehnt wird. Nun stellt sich die Frage, wie die zwangsweise Fortbildung tatsächlich sanktioniert ist. In letzter Konsequenz müsste die Sanktion bei fortgesetzten Verstößen zur Streichung von der Liste führen. Das bedeutet eine verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Einschränkung des Grundsatzes der Erwerbsausübungsfreiheit.

Damit ist das Dilemma einer ausschließlichen Spezialisierung und einer Fachanwaltschaft am Tisch. Wir in Österreich wollen uns vorerst einem derartigen Zwang - und jede Spezialisierung bedeutet auch Zwang - nämlich jenen auf anderen Rechtsgebieten nicht mehr tätig sein zu können, nicht unterwerfen.

Oktober 2005

Dr. Michael Auer